



Kundeninformation **Vertragsunterlagen**

Wohngebäudeversicherung

Tarif T 19 (Stand Januar 2021)

optimum





**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Kundeninformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, die Wohngebäudeversicherung und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
degenia Versicherungsdienst AG

Inhaltsverzeichnis

Seite

Produktinformationsblatt zur degenia Wohngebäudeversicherung	03-04
Allgemeine Kundeninformationen	05-06
Mitteilung über die Vorvertragliche Anzeigepflicht	07
Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Abschnitt A	08-16
Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Abschnitt B	17-21
Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung optimum	22-33
Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“	34





Produktinformationsblatt zur degenia Wohngebäudeversicherung

Wohngebäudeversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Stand Januar 2019)

Unternehmen:
degenia Versicherungsdienst AG
Deutschland

Produkt:
degenia Wohngebäudeversicherung



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Sachschäden an Ihrem Gebäude entstehen könnten.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden kommen.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind Elementargefahren, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhanden kommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles;
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen:
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen:
- ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:

- ✓ Neubauwert;
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.





Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Bringen Sie bitte entsprechende Schadenfälle (Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, etc...) unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag muss spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins gezahlt werden. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Bei Verträgen mit der degenia Versicherungsdienst AG ist nur die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsklausel).

Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.





Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

1. Identität des Versicherers:

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Hamburg
Registernummer: HRB 7520
St. – Nr.: DE 118 617 606 (UStG)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Christoph Lamby
Vorstand: Michael Busch
Jan Dirk Dallmer
Claus Scharfenberg

Hausanschrift: Admiralitätsstraße 67
20459 Hamburg
(ladungsfähige Anschrift)

2. Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

– entfällt –

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherung berechtigt.

4. Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

5. Identität des Konzeptanbieters degenia Versicherungsdienst AG

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Konzeptanbieter aus Bad Kreuznach:

Anschrift:
degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)
Vorstand: Halime Koppius
Handelsregister: Bad Kreuznach / HRB 4221

6. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Unser Risikoträger ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: +49 (0) 800 - 369 600 0, Fax: 0800/3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

7. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag und den Vertragsgrundlagen Ihres Konzeptanbieters.

8. Gesamtbeitrag

Die Höhe des Einzelbeitrags, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

9. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Beitragsverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

10. Zahlweise

Je nach Vereinbarung wird der Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt. Zuschläge für unterjährige Zahlweise können hierbei berechnet werden.

Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

11. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) ist befristet auf längstens vier Wochen, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

12. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

13. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der





Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

14. Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

15. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 a,
55545 Bad Kreuznach
Fax-Nr.: 0671/84003-29,
E-Mail: info@degenia.de

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

16. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlenden Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

17. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Dies gilt nicht für Verträge mit einmaligem Beitrag oder für Verträge ohne Verlängerungsvereinbarung.

18. Beendigung eines Vertrages

Der Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung in Textform gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG zu erfolgen hat.

19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Konzeptanbieter können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem zuständigen Gericht in Bad Kreuznach (Sitz der Gesellschaft) geltend machen

20. Vertragssprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.





Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG, Brückes 63 – 63 a, 55545 Bad Kreuznach in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen. Die Nachfolgende Mitteilung gilt als solche im Namen des Risikoträgers.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welche der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.





Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2019)

– Stand 01/2019 –

Abschnitt A

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 10	Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes, Beitragsanpassung
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 11	Entschädigungsberechnung
§ 3	Leitungswasser	§ 12	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 4	Sturm, Hagel	§ 13	Sachverständigenverfahren
§ 5	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	§ 14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 6	Wohnungs- und Teileigentum	§ 15	Gefahrerhöhung
§ 7	Versicherte Kosten	§ 16	Veräußerung der versicherten Sachen
§ 8	Mehrkosten	§ 17	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
§ 9	Mietausfall, Mietwert		

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Überspannung durch Blitz,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

1.2 Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

- a) **Ausschluss Krieg**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) **Ausschluss Kernenergie**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- c) **Ausschluss Innere Unruhen, Streik und Aussperrung**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- e) Überspannung durch Blitz

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen

Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

2.4 Explosion; Implosion

- a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.5 Überspannung durch Blitz

In Ergänzung zu Ziffer 2.3 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- c) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß § 2.6 b) bis 2.6 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß § 2.1 sind.

§ 3 Leitungswasser

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren





- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - dd) der im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohre.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- b) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3.3 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten, Aquarien, Wassersäulen oder Zierbrunnen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Wasserdampf und Wasser, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenabflussrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, stehen Leitungswasser gleich.

3.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach § 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - ff) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - gg) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch

- Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- hh) Sturm, Hagel,
- ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 4 Sturm, Hagel

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sache befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Laden- und Schaufensterscheiben.





§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

5.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Hauptgebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

5.2 Definitionen

- Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

5.3 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

- 6.1** Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

- 6.2** Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

- 6.3** Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten § 6.1 und § 6.2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- Aufräum- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
- Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

§ 8 Mehrkosten

8.1 Beschreibung der versicherten Leistung

- Der Versicherer ersetzt die tatsächliche entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- Wenn wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten.
- Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- Ist das Gebäude zum Zeitpunkt versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

8.2 Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der § 8.1 a) bis 8.1 c) entstehen wird.

8.3 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - Betriebsbeschränkungen,
 - Kapitalmangel,
 - behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
- Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

8.4 Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht.

Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.





8.5 Mehrkosten infolge technologischen Fortschritts

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

9.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

9.2 Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

§ 10 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes, Beitragsanpassung

10.1 Versicherungsumfang

- a) **Neubauwert**
Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- b) **Vorsorgeversicherung**
Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des laufenden Versicherungsjahres werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz.
- c) **Gemeiner Wert**
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.
- d) **Anpassung des Versicherungsschutzes**
Der Versicherer passt gemäß Ziffer 10.2 b) den Versicherungsschutz nach Ziffer 10.1 a) (inklusive der im Versicherungsschein besonders gekennzeichneten Entschädigungsgrenzen) und den Beitrag nach Ziffer 10.2 b) an die Baukostenentwicklung an.

10.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

- a) **Ermittlung des Beitrags**
Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 10.2 b)). Die Wohnfläche ist die Gesamtgrundfläche aller Räume des versicherten Gebäudes einschließlich Hobbyräumen, Dielen, Wintergärten sowie untergeordneter gewerblicher Flächen. Ausgenommen sind Treppen, Speicherräume, Abstellräume, Hauswirtschaftsräume, Balkone, Loggien und Terrassen. Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen. Bei beiden Methoden der Wohnflächenermittlung sind alle Räume im Kellergeschoss (gilt auch für Hanglage), unabhängig von der Nutzung, mit 30 % der Grundfläche zu berücksichtigen.
- b) **Anpassung des Beitrags an die Baukostenentwicklung**
 - aa) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 10.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
 - bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der im zweiten Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet. Der neue Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet. Die neuen Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 10.1 d) werden auf volle Euro gerundet.
 - cc) Der neue Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Die neuen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 10.1 d) werden auf volle Euro gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer jährlich den Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung mit.
- d) **Anpassung des Beitrags aufgrund des Gebäudealters**
 - aa) Zur Berechnung des Beitrags ist unter anderem das Gebäudealter maßgebend. Zur Ermittlung des Gebäudealters wird das Jahr der Bezugsfertigkeit (Baujahr) herangezogen. Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn sein normaler Gebrauch ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen möglich ist, unabhängig davon, ob es tatsächlich bereits bezogen ist.
 - bb) Ein Teil des Gesamtbeitrags der Wohngebäudeversicherung ist von der Entwicklung des Gebäudealters abhängig. Das Gebäudealter wirkt somit auf die zukünftige Beitragsentwicklung des Vertrages. Das Gebäudealter bestimmt sich nach dem Jahr der Erst-Bezugsfertigkeit des Gebäudes. Das Baujahr (das Jahr der Erst-Bezugsfertigkeit) wird im Antrag und





Versicherungsschein vermerkt. So wie sich das Gebäudealter jährlich ändert, verändert sich jährlich auch der vom Gebäudealter abhängige Beitragsanteil.

- cc) Bei durchgeführten Sanierungen von einzelnen Gewerken wird zur Berechnung des Gebäudealters für die entsprechende Gefahr nicht das Baujahr, sondern das Sanierungsjahr herangezogen. Es können elektrische Anlagen, die Wasser- und Heizungsinstallation und die Dacheindeckung saniert werden.

aaa) Bei einer Sanierung der Elektroinstallation

- wurden alle elektrischen Anlagen, elektrischen Leitungen, Verteiler und Sicherungskästen erneuert;
- hat eine Fachkraft für Elektrotechnik die Funktion und Sicherheit der Installation nach den gültigen Vorschriften nachgewiesen und den Anschluss an das Stromnetz durchgeführt und dokumentiert.

bbb) Bei einer Sanierung der Wasser- und Heizungsinstallation

- wurden alle leitungswasserführenden Anlagen und Leitungen innerhalb des versicherten Gebäudes erneuert. Dazu zählen alle Kalt- und Warmwasserleitungen, Wasseranschlüsse und -entnahmestellen, Ableitungsrohre einschließlich der kompletten Anlagen zur Rückstausicherung und Regenfallrohre.
- wurde das gesamte Heizungssystem erneuert. Dazu zählen Heizkessel, Ausdehnungsgefäß, Heizkörper und Heizungsrohre.

ccc) Bei einer Sanierung der Dacheindeckung

- wurde die Dacheindeckung einschließlich der Abdichtungsbahnen erneuert.

Die Sanierungsarbeiten müssen vollständig und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sein.

e) Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung

- aa) Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlässe erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Zuschläge erhoben.

- bb) Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des Gewinnansatzes sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

- cc) Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz sowie die festen Beitragszuschläge für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen der R+V Gruppe, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer berücksichtigt. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung des Neuwertfaktors (siehe Ziffer 10.2 b)) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes außer Betracht. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von

der Neukalkulation unberührt. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

- dd) Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif- und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

10.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

- a) Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.
- b) Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

§ 11 Entschädigungsberechnung

11.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht;
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.
- d) Restwerte werden angerechnet.

11.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des





erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

11.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Abschnitt A § 10.3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

11.4 Abweichende Bauausgestaltung

- a) Sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringer wertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- b) Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles festgestellt werden, dass aufgrund Ihrer im Antrag gemachten Angaben oder durch später eingetretene Änderungen an der konkreten Bauausgestaltung (Wohnfläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) ein zu niedriger Beitrag erhoben wurde, wird nur der Teil des ermittelten Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie der zuletzt berechnete Beitrag zum erforderlichen Beitrag.
- aa) Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt A § 9). Die Regelung zur Vorsorgeversicherung nach Abschnitt A § 10.1 b) bleibt hiervon unberührt.

11.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

11.6 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

11.7 Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt A § 9) gilt a) entsprechend.

11.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrags (siehe Abschnitt A § 10.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

11.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach § 11.1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. § 11.7 gilt entsprechend.

§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

12.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

12.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach § 12.1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach § 12.3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

12.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

12.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß § 12.1, 12.3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

12.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.





§ 13 Sachverständigenverfahren

13.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

13.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

13.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

13.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

13.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

13.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

13.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

14.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- aa) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- bb) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- cc) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- b) **Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.**

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

14.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über





- Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 14.2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

14.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 14.1 oder § 14.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 15 Gefahrrhöhung

15.1 Begriff der Gefahrrhöhung

- a) Eine Gefahrrhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrrhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrrheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe § 15.2).
- c) Eine Gefahrrhöhung nach § 15.1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

15.2 Anzeigepflichtige Gefahrrhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrrhöhung gemäß § 15.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,

- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

15.3 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrrhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrrhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrrhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

15.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 15.3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrrhöhung in den Fällen nach § 15.3 b) und 15.3 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrrhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrrhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

15.5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 15.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrrhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrrhöhung bestanden hat.

15.6 Leistungsfreiheit wegen Gefahrrhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrrhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 15.3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrrhöhung nach § 15.3 b) und 15.3 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt § 15.6 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrrhöhung zu dem





Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhten Beitrag verlangt.

§ 16 Veräußerung der versicherten Sachen

16.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) **Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.**
- b) **Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.**
- c) **Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.**

16.2 Kündigungsrechte

- a) **Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.**
- b) **Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.**
- c) **Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.**

16.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 17 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

Kann sich die Condor Allgemeine Versicherung AG nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt die Condor Allgemeine Versicherung AG im Rahmen des mit ihr vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie die Condor Allgemeine Versicherung AG soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an die Condor Allgemeine Versicherung AG abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an die Condor Allgemeine Versicherung AG abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Condor Allgemeine Versicherung AG fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die Condor Allgemeine Versicherung AG von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt die Condor Allgemeine Versicherung AG auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Condor Allgemeine Versicherung AG noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.





Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2019)

– Stand 01/2019 –

Abschnitt B

- | | |
|--|--|
| § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters | § 11 Übergang von Ersatzansprüchen |
| § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages | § 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall |
| § 3 Beiträge, Versicherungsperiode | § 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen |
| § 4 Fälligkeit des Erstbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | § 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen |
| § 5 Folgebeitrag | § 15 Agentenvollmacht |
| § 6 Lastschriftverfahren | § 16 Repräsentanten |
| § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung | § 17 Verjährung |
| § 8 Mehrere Versicherer | § 18 Gerichtsstand |
| § 9 Versicherung für fremde Rechnung | § 19 Anzuwendendes Recht |
| § 10 Aufwendungsersatz | § 20 Begriffsbestimmung |

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der

Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1.1 ohne vorsätzlich oder grob fahrlässig zu handeln, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 1.2 a), zum Rücktritt 1.2 b) und zur Kündigung 1.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) oder zur Kündigung (1.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) und zur Kündigung (1.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von § 1.1 und 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) und zur Kündigung (1.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach





Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.6 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

2.7 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beiträge, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, welche in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

§ 4 Fälligkeit des Erstbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die

Zahlung bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

4.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht zu dem nach § 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht zu dem nach § 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgebeitrag

5.1 Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

5.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.





5.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (§ 5.3 b) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

6.1 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.3 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen und den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge durch Überweisung des Versicherungsnehmers zu fordern.

Der Versicherer hat in Textform darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum

Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Mehrere Versicherer

8.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe § 8.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt A § 14 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

8.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

8.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen,





dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- c) **Ausübung der Rechte**
Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn es vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats geltend gemacht wird, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 9 Versicherung für fremde Rechnung

9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 10 Aufwendungsersatz

10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je

vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 11 Übergang von Ersatzansprüchen

11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall

12.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

12.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

12.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.





Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

14.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

14.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 15 Agentenvollmacht

15.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

15.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

15.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 16 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch dem Versicherer gegenüber entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 18 Gerichtsstand

18.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Begriffsbestimmung

20.1 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.





Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung optimum (VGB 2019)

– Stand 01/2021 –

- | | |
|---|--|
| 1. Anprall/Absturz unbemannter Flugkörper | 32. Photovoltaik- und Solarthermieranlagen |
| 2. Anprall von fremden Kraft- und Schienenfahrzeugen | 33. Dekontamination von Erdreich |
| 3. Feuerlöschkosten | 34. Verkehrssicherungsmaßnahmen |
| 4. Feuer-Nutzwärmeschäden | 35. Nebengebäude |
| 5. Rauch- und Rußschäden | 36. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile |
| 6. Sengschäden | 37. Gartenhäuser, Schuppen und Gewächshäuser |
| 7. Überschallknall | 38. Wiederbepflanzung von Gärten |
| 8. Verpuffungsschäden | 39. Schäden durch radioaktive Isotope |
| 9. Bruchschäden an Armaturen | 40. Diebstahl von außen angebrachten (fest verbundenen) Sachen |
| 10. Bruch von Gasrohren | 41. Gebäudebeschädigung infolge Einbruch durch unbefugte Dritte |
| 11. Verstopfung von Ableitungs-, Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden | 42. Genereller Unterversicherungsverzicht |
| 12. Schwimmbecken in der Wohngebäudeversicherung | 43. Grobe Fahrlässigkeit |
| 13. Regenfallaufbereitungsanlagen (Zisternen) | 44. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit |
| 14. Erweiterte Rohrleitungsver sicherung für Zuleitungsrohre | 45. Schäden durch Schalenwild |
| 15. Erweiterte Rohrleitungsver sicherung für Ableitungsrohre | 46. Tierbisschäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen |
| 16. Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruch | 47. Spechtlochs chäden am Gebäude |
| 17. Aufräumungskosten für Bäume/Wiederaufforstung von Bäumen | 48. Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse |
| 18. Datenrettungskosten | 49. Besitzstands-Garantie und Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen |
| 19. Hotelkosten | 50. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen |
| 20. Kosten für den Wiederaufbau von Hausrat | 51. Feuer-Rohbauversicherung |
| 21. Kosten für provisorische Maßnahmen | 52. Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen – nur soweit gesondert vereinbart |
| 22. Ersatz von Darlehenszinsen | 53. Bruch von Gebäudeverglasung – nur soweit gesondert vereinbart |
| 23. Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau | 54. Bruch von Mobiliarverglasung – nur soweit gesondert vereinbart |
| 24. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung | 55. Bruch von Verglasung von Sonnenkollektoren – nur soweit gesondert vereinbart |
| 25. Mehrkosten für Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen Baustoffen | 56. Konditionsdifferenzdeckung – nur soweit gesondert vereinbart |
| 26. Rückreisekosten von Urlaubs- oder Dienstreisen | 57. Servicepaket Ableitungs- und Gasrohre |
| 27. Sachverständigenkosten | 58. Unbenannte Gefahren |
| 28. Beseitigung von Graffiti | 59. Mehrleistungsgarantie |
| 29. Böswillige Beschädigung | |
| 30. Innere Unruhen, Streik und Aussperrung | |
| 31. Mietausfall für Wohn- und Gewerberäume | |

1. **Anprall/Absturz unbemannter Flugkörper**

In Erweiterung von § 2.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. **Anprall von fremden Kraft- und Schienenfahrzeugen**

2.1. In Erweiterung von § 2.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft- oder Schienenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

2.3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten.

2.4. Die Versicherung erstreckt sich des Weiteren nicht auf Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.

3. **Feuerlöschkosten**

3.1. Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Feuerlöschkosten.

3.2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Brandbekämpfung, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

3.3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

3.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR.

4. **Feuer-Nutzwärmeschäden**

Abweichend von § 2.6 c) DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

5. **Rauch- und Rußschäden**

5.1 In Erweiterung von § 2.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.

5.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

6. **Sengschäden**

In Erweiterung von § 2.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind Sengschäden mitversichert.

7. **Überschallknall**

In Erweiterung von § 2.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines





Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln können.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

8. Verpuffungsschäden

In Ergänzung von § 2.1 c) DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung mitversichert.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

9. Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung von § 3.1 b) DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen.

Armaturen sind: Ablauf, Ab- und Überlaufgarnituren, Ausdehnungsgefäß, Boiler, Brauseschlauch, Druckbehälter, Druckmesser, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Geruchsverschluss, Hähne, Hebeanlage, Heizkörper, Mischbatterie, Rückstauklappe /-ventil, Schieber, Speicher, Spülkasten, Thermostat, Umwälzpumpe, Ventile aller Art, Wasserfilter, Wasserzähler, Warmwasserspeicher.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

10. Bruch von Gasrohren

In Erweiterung von § 3.1 a) und § 3.2 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb und außerhalb des Gebäudes, soweit die Rohre der Versorgung versicherter Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

11. Verstopfung von Ableitungs-, Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden

11.1 In Erweiterung von § 3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

11.2 Weiterhin sind in Erweiterung von § 3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Regenfallrohren innerhalb versicherter Gebäude mitversichert.

12. Schwimmbecken in der Wohngebäudeversicherung

Abweichend von § 3.3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Schwimmbecken in versicherten Gebäuden bestimmungswidrig ausgetreten ist.

13. Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen)

13.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen) bestimmungswidrig ausgetreten ist.

13.2 Innerhalb versicherter Gebäude sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen versichert.

13.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude

oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

13.4 Nicht versichert sind die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Rohre, sofern es sich um Leitungen zur Zisterne handelt. Die zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter sind nicht mitversichert.

14. Erweiterte Rohrleitungsversicherung für Zuleitungsrohre

14.1 In Erweiterung von § 3.2 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb des Versicherungsgrundstücks eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

14.2 Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

15. Erweiterte Rohrleitungsversicherung für Ableitungsrohre

In Erweiterung von § 3.2 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden innerhalb des Versicherungsgrundstücks eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt jedoch nur soweit der Versicherungsnehmer nachweislich zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist.

Die Entschädigung – einschließlich aller Kosten – ist insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 1.500 EUR begrenzt.

16. Wasser- und Gasverlust infolge von Rohrbruch

In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Erdgas, der infolge eines Rohrbruchs entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

17. Aufräumungskosten für Bäume/Wiederaufforstung von Bäumen

In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung sowie die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

18. Datenrettungskosten

18.1 Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

18.2 Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.





- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

18.3 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag von 2.000 EUR.

19. Hotelkosten

19.1 In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer die notwendigen Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist.

19.2 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

19.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR pro Tag begrenzt.

19.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

19.5 Sollte ein Anspruch auf eine Leistung aus dem mitversicherten Mietwert (§ 9 DEG-VGB 2019 Abschnitt A) bestehen, wird der zu ersetzende Mietwert auf die Entschädigung angerechnet.

20. Kosten für den Wiederaufbau von Hausrat

In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer die Kosten für den Wiederaufbau anderer Sachen, wenn diese zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt werden mussten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 5.000 EUR begrenzt.

21. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen)

In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind Kosten für provisorische Reparaturen mitversichert, soweit diese durch einen Versicherungsfall verursacht wurden und zum Schutz der versicherten Sachen notwendig sind.

22. Ersatz von Darlehenszinsen

Handelt es sich bei dem versicherten Gebäude um ein vom Versicherungsnehmer selbst ständig bewohntes und benutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder ist eine vom Eigentümer selbst ständig bewohnte und benutzte Eigentumswohnung innerhalb des versicherten Gebäudes vom Schaden betroffen, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bzw. dem Wohnungseigentümer die nachweislich gezahlten, laufenden Darlehenszinsen, wenn

1. das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes oder der Eigentumswohnung dient und grundbuchamtlich abgesichert ist und
2. das Gebäude oder die Eigentumswohnung durch einen im Rahmen dieses Vertragsersatzpflichtigen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
3. Der Anspruch entsteht mit der durch den Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit und endet mit der Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, spätestens aber nach 24 Monaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.
4. Erfolgt keine Wiederherstellung oder wird die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit vom Versicherungsnehmer oder dem Wohnungseigentümer schuldhaft verzögert, so leistet der Versicherer nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass das versicherte Gebäude oder die betroffene Eigentumswohnung nach dem Versicherungsfall veräußert wird und die grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumsübergangs erst nach dem fiktiv berechneten Wiederherstellungszeitraum erfolgt.

Im Übrigen endet die Leistungspflicht bei Veräußerung mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch.

5. Die Höhe der laufenden Zinsen muss durch eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Kreditgeber nachgewiesen werden.

23. Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

23.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen, sofern der Schaden 25.000 EUR übersteigt.

23.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

24. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

24.1 In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

24.2 Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

24.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

25. Mehrkosten für Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen Baustoffen

25.1 In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen auch Mehrkosten, die entstehen, wenn für die Gebäudewiederherstellung umweltfreundliche (ökologische) Baustoffe verwendet werden, wie z.B. Naturfarben und Dämmstoffe aus Naturfasern, Holz- oder Korkbeläge.

25.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR pro Versicherungsfall begrenzt.

26. Rückreisekosten von Urlaubs- oder Dienstreisen

26.1 Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

26.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

26.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

26.4 Als Dienstreise gilt die vorübergehende dienstlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von der regelmäßigen Arbeitsstätte und vom Versicherungsort.

26.5 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

26.6 Der Versicherer übernimmt auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.

26.7 Ist auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen,





soweit möglich, vom Versicherer eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

26.8 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

27. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 13.6 DEG-VGB 2019 Abschnitt A zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

28. Beseitigung von Graffiti

28.1 Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 DEG-VGB 2019 Abschnitt A verursacht werden.

28.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden

- a) die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten oder vom Mieter an der eigenen Mietsache verursacht worden sind;
- b) an leerstehenden Gebäuden sowie an Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als sechs Monate zumindest 50 Prozent leer stehend sind. Beruht der teilweise Leerstand auf geplanten oder durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen, besteht Versicherungsschutz.
- c) durch böswillige Beschädigung nach Nr. 29 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**.

28.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 14.3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

29. Böswillige Beschädigung

29.1 Versichert sind die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Sachschäden am versicherten Gebäude durch vorsätzliche Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung durch unbefugte Dritte entstehen.

29.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden

- a) die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten oder vom Mieter an der eigenen Mietsache verursacht worden sind;
- b) an leerstehenden Gebäuden sowie an Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als sechs Monate zumindest 50 Prozent leerstehend sind. Beruht der teilweise Leerstand auf geplanten oder durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen, besteht Versicherungsschutz;
- c) an Verglasungen;
- d) durch Graffiti nach Nr. 28 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**.

29.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 14.3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

29.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

30. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von § 1.2 DEG-VGB 2019 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen durch Innere Unruhen, Streik und Aussperrung.

30.1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

30.2 Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

31. Mietausfall für Wohn- und Gewerberäume

- a) In Erweiterung von § 9 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ist der Mietausfall auch für Gewerberäume mitversichert.
- b) **Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens**
Endet das Mietverhältnis infolge eines Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, besteht bis zur Neuvermietung eine Nachhaftung für den versicherten Mietverlust. Der Mietverlust wird bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit bzw. bis zum Tag der Neuvermietung.
- c) **Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens**
War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.
- d) Die Haftzeit für a)-c) ist maximal begrenzt auf 36 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles.

32. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Abweichend von § 5.3 a) DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind auf dem Dach eines versicherten Gebäudes befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) und Solarthermieanlagen mitversichert.

33. Dekontamination von Erdreich

33.1 In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.





33.2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

33.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

33.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

33.5 Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A.

33.6 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

34. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür tatsächlich angefallenen Kosten. Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

Soweit für den Versicherungsnehmer eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

35. Nebengebäude – nur soweit gesondert vereinbart

In Erweiterung zu § 5.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind freistehende, nicht mit dem Hauptgebäude verbundene, privat genutzte Nebengebäude versichert. Die Nebengebäude müssen dem Hauptgebäude räumlich und funktional zugeordnet und der Größe nach erkennbar untergeordnet sein.

36. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

36.1 In Erweiterung von § 5.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sind versichert: Elektrische Freileitungen, sofern sie der Versorgung des Versicherungsgrundstücks dienen; Fahnenmasten; Gartenlaternen; Hof- und Gehsteigbefestigungen; Hundehütten, Hundezwinger; Pergolen; Schutz- und Trennwände; Terrassenbefestigungen; freistehende Terrassenüberdachungen; Zäune und Mauern als Grundstückseinfriedung.

36.2 Darüber hinaus sind versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einer Inhaltsversicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann gewerbliche Markisen, Firmenschilder, Transparente und Leuchtröhrenanlagen.

37. Gartenhäuser, Schuppen und Gewächshäuser

In Erweiterung von § 5.1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A gelten Gartenhäuser, Schuppen und Gewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu 50 m² als Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

38. Wiederbepflanzung von Gärten

38.1 Versichert sind Kosten für die Wiederbepflanzung von Hecken, Sträuchern und Zierpflanzen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen.

38.2 Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie jegliche Art von Topfbepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

38.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 10.000 EUR begrenzt.

39. Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

40. Diebstahl von außen angebrachten (fest verbundenen) Sachen

Der Versicherer ersetzt auch Kosten, die durch den Diebstahl von außen angebrachten fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen entstehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

41. Gebäudebeschädigung infolge Einbruch durch unbefugte Dritte

41.1 In Erweiterung von § 7 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

41.2 Schäden, die außen an dem versicherten Gebäude entstanden sind, sind nur dann versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 1. a) oder b) sind.

41.3 Ein Leistungsanspruch besteht nur, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

42. Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von § 11 DEG-VGB 2019 Abschnitt A nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der ersatzpflichtige Schaden maximal 5.000 EUR beträgt.

43. Grobe Fahrlässigkeit

43.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung gemäß § 13.1 b) DEG-VGB 2019 Abschnitt B in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

43.2 Dieser Verzicht gilt nicht für gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen über deren Verletzung.

44. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer arbeitslos, kann der Vertrag vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.





44.1 Voraussetzung für die Leistung

- a) Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 50. Lebensjahr und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- b) Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit
 - mindestens 24 Monate beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen beschäftigt gewesen
 - das Arbeitsverhältnis war unbefristet und ungekündigt und unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit
 - die wöchentliche Arbeitszeit während der letzten 24 Monate betrug mindestens 30 Stunden.
- c) Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nur
 - wenn das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers, durch eine Kündigung des Arbeitnehmers oder durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist;
 - wenn der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat;
 - sofern der Versicherungsnehmer den letzten, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit fälligen Beitrag zu dieser Wohngebäudeversicherung bezahlt hat und auch sonst keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

44.2 Wartezeit

Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn der auslösende Grund der Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) innerhalb der ersten drei Monate nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

44.3 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Eintritt und Dauer der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.

Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

44.4 Dauer der Leistung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Wohngebäudeversicherung beitragsfrei gestellt.

- Die Beitragsbefreiung beginnt mit der Beitragsfälligkeit, die dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit folgt und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. Es werden maximal zwei Jahresbeiträge übernommen.
- Eine Änderung des Versicherungsschutzes in der beitragsfreien Zeit ist nicht möglich. Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer erneut arbeitslos, müssen für eine Beitragsbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 3 erneut erfüllt sein.

45. Schäden durch Schalenwild

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Schalenwild sind z. B. Wildschweine, Rehe und Rothirsche (vgl. auch § 2 Absatz 3 BJagdG).

46. Tierbisssschäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen

46.1 In Erweiterung zu § 1 DEG-VGB 2019 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen

Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere oder durch Waschbären entstehen.

46.2 Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung sowie Schäden an Elektrogeräten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

46.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

47. Spechtlochschiäden am Gebäude

47.1 Mitversichert sind Schäden an Fassaden und Dämmung von versicherten Gebäuden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Spechten entstehen.

47.2 Nicht versichert sind Folgeschäden aufgrund Nichtbeseitigung des Spechtlochschiadens.

47.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

47.4 Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung von 10.000 EUR.

48. Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Mindeststandards für die Wohngebäudeversicherung ab.

49. Besitzstands-Garantie und Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen

49.1 Besitzstands-Garantie

49.1.1 Versicherungsumfang

Ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft gelten die abweichenden

1. weitergehenden Leistungsumfänge und
2. höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) sowie
3. geringeren Selbstbeteiligungen zu einzelnen versicherten Leistungen des unmittelbaren Vorvertrages mitversichert, der bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer geführt wurde.

49.1.2 Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

1. denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen und
2. zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und bei denen durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen dem Vorversicherungsvertrag und dem neu abgeschlossenen Vertrag bei der Condor Allgemeine Versicherung-Aktiengesellschaft besteht sowie
3. nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

Eine Selbstbeteiligung, die bei Abschluss für den Vertrag bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft vereinbart wurde, wird weiterhin in Abzug gebracht, da durch die vereinbarte Selbstbeteiligung ein Beitragsvorteil entstanden ist.

49.1.3 Der Versicherungsnehmer muss den Nachweis

1. über die weitergehenden Leistungen des Vorvertrages mittels Versicherungsbedingungen;
2. über den Beginn und Ablauf des Vorvertrages mittels Versicherungsschein bzw. einer Versicherungsbestätigung in Textform erbringen.





49.1.4 Ausschlüsse

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind

1. im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
2. berufliche und gewerbliche Risiken;
3. Schäden durch Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, deren Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss;
4. Schäden und Gefahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft über beitragspflichtige Zusatzbausteine der Wohngebäudeversicherung versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Beitragspflichtige Zusatzbausteine sind z. B. Glasbruch, Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen, Servicepaket Ableitungs- und Gasrohre
5. Assistance-Dienstleistungen (z. B. Organisation von Heizungsinstallateurservice, Schlüsseldienst oder Schädlingsbekämpfung);
6. Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis, hierzu zählen z.B. auch unbenannte Gefahren, Haustechnikversicherung, Elektronikversicherung, Photovoltaikversicherung, oder Glasversicherung;
7. Einschlüsse weiterer Naturgefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Naturgefahren sind z. B. Überschwemmung, Rückstau, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Die mit der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft für die Wohngebäudeversicherung vereinbarten Leistungen und Versicherungsbedingungen bleiben unverändert gültig und gehen diesen Ausschlüssen vor.

49.1.5 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Schäden im Rahmen dieser Besitzstands-Garantie beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall.

49.2 Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen

Werden die Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung in der gewählten Variante zukünftig ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

50. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 1.1.2016 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden. Etwaige Regelungen zur Beitragsanpassung bleiben hiervon unberührt.

51. Feuer-Rohbauversicherung

Die Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für den im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraum ab Beginn der Versicherung, beitragsfrei gegen folgende Schäden versichert:

- a) Feuerschäden nach § 2.2 – 2.5 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sowie Nr. 1-8 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**;
- b) Leitungswasserschäden nach § 3 DEG-VGB 2019 Abschnitt A mit Ausnahme von Frostschäden. Die Bestimmungen des § 12.1 b) DEG-VGB 2019 Abschnitt A bleiben unberührt;
- c) Sturmschäden, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist und alle Türen eingesetzt sind und alle Fenster verlastet oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Eine vorzeitige bezugsfertige Herstellung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Insgesamt kann eine erweiterte beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung für maximal 36 Monate gewährt werden.

Bei Versicherung von Weiteren Naturgefahren (Elementarversicherung) tritt der Versicherungsschutz mit dem Tage der bezugsfertigen Herstellung,

frühestens jedoch mit Ablauf des im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraum nach Beginn der Versicherung, in Kraft. Ist das Gebäude vor Ablauf des im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraums bezugsfertig hergestellt, muss der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen, damit ab dem Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung auch Versicherungsschutz gegen Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen (Elementarversicherung) gewährt werden kann.

52. Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen (Elementargefahren) – nur soweit gesondert vereinbart

52.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren unmittelbar zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen:

- Überschwemmung
- Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch
- Starkregen

52.2 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn überwiegende Teile des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wurden durch

1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
2. Witterungsniederschläge;
3. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 52.2.1 oder 52.2.2.

52.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der Wasserversorgung des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

52.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

52.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

52.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

52.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

52.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

52.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit





Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

52.10 Starkregen

1. Versichert ist auch eindringendes Oberflächenwasser infolge von Witterungsniederschlägen oder der Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern durch Türen, Schächte, Fenster im Keller oder Erdgeschoss (ebenerdige Räume), Terrassen und Balkone, Garagentore und -türen.
2. Abweichend von Ziffer 52.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ist auch der Rückstau versichert, bei dem das Wasser aus Rohren oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.
3. Für den Versicherungsschutz nach Ziffer 1. und 2. müssen Witterungsniederschläge in einer Menge von mehr als
 - 25 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von einer Stunde oder
 - 35 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von sechs Stunden niedergegangen sein.

Bei diesen Mengen handelt es sich nach der aktuellen Festlegung des Deutschen Wetterdienstes um Starkregen, der zu einer Unwetterwarnung führt.

4. Die Entschädigung nach Ziffer 1. und 2. ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR wird je Versicherungsfall von dem Betrag abgezogen, der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnet wurde. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.
5. Ergänzend zu Ziffer 52.11 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen sind Schäden ausgeschlossen, die
 - 5.1 durch Eindringen von Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen entstehen,
 - 5.2 durch stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - 5.3 durch einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - 5.4 auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht,
 - 5.5 durch Wasser entstehen, das durch die Wände oder die Bodenplatte des Gebäudes eindringt.

52.11 Nicht versicherte Schäden

52.11.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

1. Sturmflut;
2. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren nach Ziffer 52.1 entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
3. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 52.2.3);
4. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper, Fahrzeuganprall, Überschallknall, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Sengschäden (siehe § 2.2 – 2.5 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sowie Nr. 1-8 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**); dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
5. Trockenheit oder Austrocknung.

52.11.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

1. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
2. Laden- und Schaufensterscheiben.

52.12 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für die oben genannten Naturgefahren bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

52.13 Selbstbehalt für Weitere Naturgefahren

Der Selbstbehalt je Schadenfall für Weitere Naturgefahren beträgt 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

53. Bruch von Gebäudeverglasung – gilt nur soweit gesondert vereinbart

53.1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

53.1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen nach Ziffer 53.2.1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

53.1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
2. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
3. Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder nach der Entfernung von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht werden.

2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Gefahren

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper, Fahrzeuganprall, Überschallknall, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Sengschäden (siehe § 2.2 – 2.5 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sowie Nr. 1-8 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**);
2. Sturm, Hagel (siehe § 4 DEG-VGB 2019 Abschnitt A);
3. Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen (siehe Nr. 52 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**) entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

53.1.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

53.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

53.2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäudeverglasung der versicherten Sachen. Als Gebäudeverglasung gelten alle fertig eingesetzten oder montierten:





1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen sowie einschließlich deren Rahmen;
2. Glasbausteine und Profilbaugläser;
3. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

53.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
2. Photovoltaikanlagen und Scheiben von Sonnenkollektoren
3. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
4. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme und Displays);
5. Werbeanlagen;
6. Verglasungen von freistehenden Wintergärten und Schwimmbädern (auch aus glasähnlichen Materialien).

53.3 Versicherte Kosten

53.3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
2. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

53.3.2 Der Versicherer ersetzt bis zu 1.500 EUR die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
2. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 53.2.1);
3. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
4. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

53.4 Entschädigung als Sachleistung

53.4.1 Sachleistung

1. Der Versicherer erbringt abweichend von § 11 DEG-VGB 2019 Abschnitt A im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
2. Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
3. Von der Sachleistung ausgenommen sind versicherte besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden bis zu 1.500 EUR ersetzt. Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu.
4. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

53.4.2 Abweichende Entschädigungsleistung

1. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 53.4.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
2. Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
3. Wird Unterversicherung nach § 11.4 b) DEG-VGB 2019 Abschnitt A festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

53.4.3 Notverglasung, Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.

53.4.4 Entschädigung für versicherte Kosten

1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 53.3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
2. Kürzungen nach Ziffer 53.4.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

54. Bruch von Mobiliarverglasung – gilt nur soweit gesondert vereinbart

54.1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

54.1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen nach Ziffer 54.2.1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

54.1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
2. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
3. Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder nach der Entfernung von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht werden.

2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Gefahren

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper, Fahrzeuganprall, Überschallknall, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Sengschäden, (siehe § 2.2 – 2.5 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sowie Nr. 1-8 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**)
2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
3. Sturm, Hagel (siehe § 4 DEG-VGB 2019 Abschnitt A);
4. Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen (siehe Nr. 52 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum**) entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

54.1.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.





54.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

54.2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Mobiliarverglasung innerhalb des Versicherungsortes.

1. Als Mobiliarverglasung gelten alle

1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung) von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Öfen, Elektro- und Gasgeräten;
2. Glas-Keramik-Kochflächen, Aquarien und Terrarien.

54.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
2. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
3. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme und Displays);

54.3 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

54.4 Entschädigung als Sachleistung

54.4.1 Sachleistung

1. Der Versicherer erbringt abweichend von § 11 DEG-VGB 2019 Abschnitt A im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
2. Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
3. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

54.4.2 Abweichende Entschädigungsleistung

1. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 54.4.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
2. Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
3. Wird Unterversicherung nach § 11.4 b) DEG-VGB 2019 Abschnitt A festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

54.4.3 Entschädigung für versicherte Kosten

1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 54.3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
2. Kürzungen nach Ziffer 54.4.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

55. Glasbruch von Scheiben von Sonnenkollektoren – gilt nur soweit gesondert vereinbart

In Abweichung zu Ziffer 53.2.2.2 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum** gelten Scheiben von Sonnenkollektoren mitversichert.

56. Konditionsdifferenzdeckung – gilt nur soweit gesondert vereinbart

56.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

56.2 Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung

Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

56.3 Leistungsumfang

Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel: Haftungsweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte). Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag. Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird. Ist der anderweitige Versicherer infolge – Nichtzahlung der Beiträge, – Obliegenheitsverletzung, – arglistiger Täuschung von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

56.4 Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- a) zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- b) zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die





Leistungspflicht fällt. Die übrigen in Abschnitt A § 14 VGB genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

56.5 Dauer der Konditionsdifferenzdeckung

Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist unverzüglich mitzuteilen. Die maximale Dauer der Konditionsdifferenzdeckung ist auf 5 Monate begrenzt.

Der sich aus dem Abschluss der Konditionsdifferenzdeckung ergebende Beitrag beträgt 10% zzgl. Versicherungssteuer von dem zukünftig zu zahlenden Beitrag für die Wohngebäudeversicherung.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

57. Servicepaket Ableitungs- und Gasrohre – gilt nur soweit gesondert vereinbart

In Erweiterung von § 3.2 DEG-VGB 2019 Abschnitt A gelten Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Rohren der Gasversorgung und sonstigen Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Gebäudes (innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstückes) bis zu 5.000 EUR je Schadenfall mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist begrenzt auf das Doppelte der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

58. Unbenannte Gefahren – gilt nur soweit gesondert vereinbart

58.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies umfasst Schäden durch unbenannte Gefahren, soweit die Gefahren und Schäden nicht nach Ziffer 58.2 ausgeschlossen sind. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

58.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

58.2.1. Gefahren oder Schäden, die nach §§ 2-4 DEG-VGB 2019 Abschnitt A sowie unter Ziffer 1 -57 der Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung **optimum** versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über Ziffer 58 Unbenannte Gefahren ausgeweitet werden können;

58.2.2. Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art;

58.2.3. Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen - von dem Ausschluss unberührt bleiben Schäden durch radioaktive Isotope nach Ziffer 39;

58.2.4. Schäden durch Abbruch oder Erosion von Küstenstreifen oder Uferböschungen, durch Sturmflut oder durch Grundwasser;

58.2.5. Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person vorsätzlich herbeiführt;

58.2.6. Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;

58.2.7. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

58.2.8. Allmählich eintretende Schäden durch Abnutzung, Anschwellen, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen oder Verziehen, Verschleiß, Verfall, Schimmel, Pilze, Schwamm, Bakterien und sonstige Mikroorganismen, Fäulnis, Staub, Licht, Strahlen, Gasen, Chemikalien, Rost und Korrosion; Verseuchung oder Vergiftung;

58.2.9. Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen);

58.2.10. Schäden durch Frost, Feuchtigkeit oder Verwitterung an im Freien befindlichen Sachen;

58.2.11. Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Abbruch und bauliche Änderungen an versicherten Sachen;

58.2.12. Schäden in Zusammenhang mit Bauarbeiten durch fehlerhafte Handlungen, Irrtümer oder Unterlassungen vom Versicherungsnehmer oder einer anderen Person bei Planung oder Durchführung von Baumaßnahmen oder Wartungsarbeiten an versicherten Sachen;

58.2.13. Schäden durch Setzung, Stauchung, Ausdehnung, Riss- oder Wellenbildung von Wegen, Innenhöfen, Swimmingpools, Fundamenten, Mauern, Fußböden, Dächern oder Decken in Zusammenhang mit Bauarbeiten (bauliche Bewegungen);

58.2.14. Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen ohne äußere Einwirkung oder durch Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur sowie durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten und deren Zubehör;

58.2.15. Schäden durch Haustiere, Vögel, Nagetiere, Raubtiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;

58.2.16. Schäden an elektronischen Geräten, wie z. B. Einbruchmeldeanlagen;

58.2.17. Schäden an Kunstgegenständen jeder Art;

58.2.18. Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen.

58.3 Selbstbeteiligung

Je Schadenfall wird eine Selbstbeteiligung von 250 EUR von dem Betrag abgezogen, der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnet wurde. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung der allgemeinen Entschädigungsgrenze.

58.4 Allgemeine Entschädigungsgrenze

Je Versicherungsfall leistet der Versicherer bis zu 500.000 EUR.

59. Mehrleistungs-Garantie – gilt nur soweit gesondert vereinbart und in Verbindung mit Nr. 58 Unbenannte Gefahren

59.1 Versicherungsumfang

Es gelten die

59.1.1 weitergehenden Leistungsumfänge,

59.1.2 höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) sowie

59.1.3 geringeren Selbstbeteiligungen zu einzelnen versicherten Leistungen mitversichert, die ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in der





Wohngebäudeversicherung ohne Beitragszuschlag mitversichert. Voraussetzung ist, dass die weitergehende Leistung in einem für jeden Verbraucher ohne besondere Zugangsvoraussetzungen zugänglichen Tarif zur Wohngebäudeversicherung versichert ist.

Eine Selbstbeteiligung, die bei Abschluss für den Vertrag bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft vereinbart wurde, wird weiterhin in Abzug gebracht, da durch die vereinbarte Selbstbeteiligung ein Beitragsvorteil entstanden ist.

59.2 Der Versicherungsnehmer muss den Nachweis über die weitergehenden Leistungen mittels Versicherungsbedingungen in Textform erbringen.

59.3 Ausschlüsse

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind

59.3.1 im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;

59.3.2 berufliche und gewerbliche Risiken;

59.3.3 Schäden durch Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, deren Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss;

59.3.4 Schäden und Gefahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft über beitragspflichtige, gesondert vereinbarte Zusatzbausteine der Wohngebäudeversicherung versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Beitragspflichtige Zusatzbausteine sind z. B. Glasbruch, Weitere Naturgefahren inkl. Starkregen, Servicepaket Ableitungs- und Gasrohre

59.3.5 Assistance-Dienstleistungen (z. B. Organisation von Heizungsinstallateurservice, Schlüsseldienst oder Schädlingsbekämpfung);

59.3.6 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis, hierzu zählen z. B. auch unbenannte Gefahren, Haustechnikversicherung, Elektronikversicherung, Photovoltaikversicherung oder Glasversicherung;

59.3.7 Einschlüsse weiterer Naturgefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Naturgefahren sind z. B. Überschwemmung, Rückstau, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Die für die Wohngebäudeversicherung vereinbarten Leistungen und Versicherungsbedingungen bleiben unverändert gültig und gehen diesen Ausschlüssen vor.

59.4 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Schäden im Rahmen dieser Mehrleistungs-Garantie beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall.





Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“

Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung

Bei Verträgen mit einem generellen Selbstbehalt gilt folgende Vereinbarung:

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3. Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe. Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0.

Entsprechend des vereinbarten Selbstbehaltes, zum Beispiel :

SF 0 SB	250 EUR
SF 1 SB	250 EUR
SF 2 SB	250 EUR
SF 3 SB	0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2.

Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.

Die Schadenabteilung wird im Schadenfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob die SB abgezogen werden kann oder nicht.

Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland - ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland - kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der degenia Versicherungsdienst AG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der degenia Versicherungsdienst AG wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Vollmachten der degenia Versicherungsdienst AG

- Die Firma degenia Versicherungsdienst AG (im Folgenden degenia genannt) führt die gesamte Vertragsverwaltung für die jeweiligen Versicherer durch.
- Degenia ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art (z.B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei degenia eingegangen sind.
- Degenia ist von den Versicherern beauftragt gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber der degenia nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der degenia bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

